

## Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) in Deutschland ab dem 1. Januar 2025

12. Dezember 2024

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,  
wir möchten Sie über die bevorstehenden Änderungen im Bereich der Rechnungsstellung informieren, die ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Diese Änderungen basieren auf einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes, das die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung (E-Rechnung) für Umsätze zwischen **inländischen** Unternehmen regelt.

### Hintergrund

Mit dem Wachstumschancengesetz hat die Bundesregierung die Einführung der E-Rechnung beschlossen. Ab dem 01.01.2025 –begeleitet von Übergangsvorschriften- müssen alle Unternehmen in Deutschland untereinander („Business to Business“, B2B) nur noch E-Rechnungen nach ganz bestimmten vorgegebenen Formaten stellen.

### Was ist eine E-Rechnung?

Mit einer E-Rechnung werden die Rechnungsinformationen in einem vorgegebenen, strukturierten Format elektronisch übermittelt und automatisiert empfangen und weiterverarbeitet. Damit wird eine durchgehende digitale Bearbeitung von der Erstellung der Rechnung bis zur Zahlung der Rechnungsbeträge möglich. Eine E-Rechnung stellt Rechnungsinhalte - anstelle auf Papier oder in einer Bilddatei wie PDF - in einem **strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz** dar. (z.B. X-Rechnung oder ZUG-FeRD).

#### opti-x GmbH Steuerberatungsgesellschaft

##### Lohne

Bahnhofstraße 18  
49393 Lohne  
Fon: (+49)4442/802800  
Fax: (+49)4442/8028099

##### Berlin (Zweigniederlassung)

Rhinstraße 137a  
10315 Berlin  
Fon: (+49)30/5498740  
Fax: (+49)30/54987450

Sitz: Lohne  
AG Oldenburg • HRB 209088  
UID: DE296231894

##### Bankverbindung

Volksbank eG Lohne-Dinklage-Steinfeld-Mühlen  
IBAN DE26280625600044440500 • BIC GENODEF1LON  
Deutsche Bank AG)

IBAN DE40100708480351843800 • BIC DEUTDEDB110

##### Geschäftsführer

Markus Niehues • Steuerberater • Fachberater für internationales Steuerrecht  
Dipl.-Kffr. Kerstin Nietfeld-Yasar • Steuerberaterin • Wirtschaftsprüferin  
Dipl.-Kfm. Heinrich Taphorn • Steuerberater • Wirtschaftsprüfer

##### Prokura

Judith Bosse • Steuerberaterin • Thorsten Heitkamp • Bachelor of Laws • Steuerberater • Irina Utwich • Dipl.-Kffr. • Steuerberaterin •  
Mario von Gradowski-Jurczyk • Dipl.-Kfm. (FH) • Steuerberater

## Zeitplan und Übergangsregelungen

### Ab dem 1. Januar 2025

Alle Unternehmen müssen in der Lage sein, E-Rechnungen zu **empfangen und zu archivieren.**

Der **Versand** von E-Rechnungen wird ebenfalls zur Pflicht, jedoch mit Übergangsregelungen:

- Papierrechnungen dürfen bis zum 31. Dezember 2026 weiterhin ausgestellt werden.
- Andere Formate (z.B. PDF) sind mit Zustimmung des Empfängers zulässig. Die Zustimmung bedarf keiner besonderen Form und kann auch stillschweigend erfolgen.

Ein Vorsteuerabzug ist bis zum 31.12.2026 auch aus Papierrechnungen und einfachen elektronischen Rechnungen wie z.B. pdf. möglich; jedoch **nicht** wenn der Rechnungsaussteller die Leistung per E-Rechnung abgerechnet hat.

### Ab dem 1. Januar 2027

Kleinere Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 Euro können weiterhin alternative Formate verwenden.

Alle anderen Unternehmen im B2B Bereich müssen vollumfänglich per E-Rechnung abrechnen.

### Ab dem 1. Januar 2028

Der Versand von E-Rechnungen wird für alle Unternehmen im inländischen B2B-Bereich verpflichtend. Ein Vorsteuerabzug ist ab dem 01.01.2028 grundsätzlich nur noch aus E-Rechnungen möglich.

## Pflichten und Anforderungen

### Empfangsfähigkeit

Entscheidet sich der leistende Unternehmer zur Ausstellung einer Rechnung in dem neuen E-Rechnungsformat, so muss der Leistungsempfänger die E-Rechnung auch entgegennehmen können und **dauerhaft** elektronisch und **unveränderbar** im Unternehmen speichern können. Alle Unternehmen müssen daher sicherstellen, dass sie ab dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen können. Dazu sollten Sie ein Email-Postfach vorhalten und das E-Mail Postfach ihren Lieferanten mitteilen (z.B. *rechnung@firma.de*).

Ggf. ist die Einrichtung eines separaten Rechnungseingangs-Email-Postfaches sinnvoll. Eine Verpflichtung dazu, einen separaten Email-Account für Zwecke der E-Rechnungen zu nutzen, besteht jedoch nicht.

## Aufbewahrung

E-Rechnungen müssen im elektronischen Original revisionsicher und maschinell auswertbar aufbewahrt werden.

Für nicht selbstbuchende Mandanten:

Gerne können Sie hierzu eine komfortable Anbindung an Addison OneClick nutzen und ihre eingehenden E-Rechnungen z.B. per einfacher Email-Weiterleitung bis in die Buchhaltung schicken.

## Ausnahmen

Von der Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung dauerhaft ausgenommen sind:

- Kleinbetragsrechnungen unter 250 Euro
- Fahrausweise

Aus Kleinbetragsrechnungen (z.B. Tankquittungen, Bewirtungsbelege) und Fahrkarten ist dauerhaft ein Vorsteuerabzug auch aus einem Papierbeleg möglich.

Außerdem werden auch Kleinunternehmer von der Pflicht zur Erstellung von E-Rechnungen mit dem Jahressteuergesetz 2024 befreit. Kleinunternehmer müssen jedoch auch ab dem 01. Januar 2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.

## Handlungsbedarf

Wir empfehlen Ihnen, sich

- frühzeitig mit den neuen Anforderungen vertraut zu machen,
- ihre Mitarbeiter zu schulen,
- ihre Lieferanten über die gewünschte Abrechnungsemailadresse zu informieren
- sich für eine E-Rechnungssoftwarelösung sowie ggf. einer Archivlösung zu entscheiden
- und Ihre internen Prozesse entsprechend anzupassen.

Ab wann Ihre derzeitige Fakturasoftware die E-Rechnung unterstützt, erfahren Sie bei Ihrem Softwarehersteller. Gängige Programme wie lexware, lexoffice, WISO, sevdesk, easybill uvm. bieten die Abrechnung per E-Rechnung bereits jetzt. Kostenlos können Sie die E-Rechnung zB. mit [PDF24](#) erstellen.

Bevor Sie sich für eine Software entscheiden, informieren Sie sich sorgfältig. Gerne unterstützen wir Sie bei der Auswahlentscheidung.

## E-Rechnungen mit Addison One Click

Das Addison One Click Portal wird in der Zusammenarbeit mit Mandanten bereits seit einigen Jahren erfolgreich genutzt.

In den kommenden Monaten wird das Portal um mehrere Funktionen erweitert, damit insbesondere kleinere Unternehmen ohne eigenes Warenwirtschaftssystem entsprechend für die E-Rechnung vorbereitet werden.

Welche Funktionen werden durch Addison One Click abgebildet?

### 1. Empfang von E-Rechnungen

Das Addison One Click Portal wurde um eine Visualisierungsfunktion für E-Rechnungsdatensätze erweitert. Dies bedeutet, dass das Addison One Click Portal den Datensatz mithilfe einer Software für das menschliche Auge lesbar machen kann. Dies unterstützt Sie bei der Rechnungsprüfung. Diese Funktion finden Sie bereits jetzt unter „Beleg- und Dateiupload“ in Ihrem Addison OneClick Portal.

Zusätzlich können per E-Mail empfangene E-Rechnungen automatisch an das Addison One Click Portal zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet werden.

### 2. Revisionssichere Archivierung von E-Rechnungen

Unter der revisionssicheren Archivierung versteht man die Aufbewahrung von digitalen Dokumenten (z.B. PDF-Dateien oder E-Rechnungen). Dabei wird durch technische Verfahren (z.B. mit einem Dokumentenmanagementsystem) gewährleistet, dass die Dokumente jederzeit unveränderbar, vollständig und fälschungssicher gespeichert sind.

Zusätzlich zu den Empfangsoptionen wird Addison One Click ebenfalls um ein digitales Belegarchiv erweitert. Dieses Belegarchiv archiviert dabei die E-Rechnung revisionssicher im vorgeschriebenen Originalformat. Außerdem haben sowohl Sie als Mandant als auch wir als Ihr steuerlicher Berater Zugriff auf das gleiche Archiv. Dadurch wird eine GoBD-konforme Archivierung gewährleistet.

### 3. Versand von E-Rechnungen

Voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2025 wird im Addison One Click Portal ein E-Rechnungsgenerator freigeschaltet. Damit können Sie manuell E-Rechnungen erstellen und direkt per E-Mail an Ihre Kunden versenden. Dies ist insbesondere für Mandanten ohne eigene Fakturasoftware und mit wenigen Ausgangsrechnungen eine komfortable Lösung.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Schreiben wichtige Informationen zum Umgang mit der E-Rechnungspflicht weitergeben konnten. Bitte senden Sie uns die beigefügte Bestätigung und Kenntnisnahme unterschrieben per E-Mail zurück.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Fangmann, Frau Punte und Herr Bramlage gerne zur Verfügung. Ihre Kontaktdaten finden Sie hier und auf unserer Website:

**Frau Fangmann**

Telefon: +49 (0) 4442 80280 26

E-Mail: [sophia.fangmann@opti-x.de](mailto:sophia.fangmann@opti-x.de)

**Frau Punte**

Telefon: +49 (0) 4442 80 280 21

E-Mail: [chantal.punte@opti-x.de](mailto:chantal.punte@opti-x.de)

**Herr Bramlage (Montags und Dienstags)**

Telefon: +49 (0) 4442 80280 39

E-Mail: [julian.Bramlage@opti-x.de](mailto:julian.Bramlage@opti-x.de)

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Niefeld-Yasar



Markus Niehues



Heinrich Taphorn